

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: II/2014/036

Datum: 24.09.2014  
Aktenzeichen:  
Einreicher:  
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	08.10.2014					
Hauptausschuss	23.10.2014					
Stadtrat	30.10.2014					

### Betreff

Beschluss zur Hebesatzsetzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2015

### Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsetzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2015.

.....  
Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen. Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen. Regelmäßig werden diese Hebesätze nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr.5 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat für das Haushaltsjahr 2014 bereits eine Hebesatzsetzung erlassen. Es ist abzusehen, dass zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt.

Um eine ordnungsgemäße Steuererhebung im Haushaltsjahr 2015 vornehmen zu können,

schlägt die Verwaltung daher vor, auch für das Jahr 2015 von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und neben der noch zu beschließenden Haushaltssatzung eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen.

Die Hebesätze werden unverändert gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A ( für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
2. Grundsteuer B ( für die Grundstücke)	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	350 v. H.

Die Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2015 vom 01.01.2015 bis 31.12.2015. Für das Haushaltsjahr 2016 sind entsprechende Regelungen in der Haushaltssatzung oder einer weiteren Hebesatzsatzung zu treffen.

Die letzte Erhöhung und somit Vereinheitlichung der Hebesätze nach der Gebietsreform erfolgte für das Haushaltsjahr 2012.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1, 99 Abs.1 und Abs.2 und Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014
- §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung der Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2015.

**Anlagen:**

Entwurf Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2015

---



---